Stadtrat
Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 76
stadtkanzlei@schlieren.zh.ch

Stadt Schlieren

Protokollauszug
19. Sitzung vom 12. Oktober 2015

219/2015 18.01 Teilrevision Gesundheitsgesetz. Anpassungen an das neue Epidemiengesetz des Bundes Vernehmlassung

A. Ausgangslage

Mit Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 15. Juli 2015 erhält die Stadt Schlieren die Gelegenheit, sich zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zu äussern.

B. Stellungnahme VZGV

Am 1. Oktober 2015 hat der VZGV wie folgt zur Gesetzesrevision Stellung genommen:

Generelle Würdigung

Das im Jahr 2013 gutgeheissene Epidemiengesetz des Bundes wird auf Anfang 2016 in Kraft treten. Eine Totalrevision war notwendig, weil sich das Umfeld, in welchem Infektionskrankheiten auftreten und die öffentliche Gesundheit gefährden, in den letzten Jahrzehnten verändert hat. Zunehmende Mobilität, fortschreitende Urbanisierung, Migrationsbewegungen, klimatische Veränderungen und weitere Faktoren wirken sich direkt oder indirekt auf die Lebens- und Umweltbedingungen aus. Ausmass und Geschwindigkeit der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten haben zugenommen. Nebst neuen Krankheiten treten neue Eigenschaften bekannter Krankheitserreger oder neue Arten der Verbreitung auf.

In der Folge dieses revidierten Bundesgesetzes muss auch das kantonale Gesundheitsgesetz den neuen Regelungen angepasst werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um logische Anpassungen an das Epidemiengesetz des Bundes. Aus Sicht des Ressorts Sicherheit und Gesundheit sind die Neuerungen im Vernehmlassungsentwurf nachvollziehbar und basieren auf dem Epidemiengesetz oder es handelt sich um sprachliche Verbesserungen.

Vernehmlassung im Einzelnen

Die in §§ 54 ff. des revidierten Gesundheitsgesetzes neu definierten Vollzugszuständigkeiten werden sehr begrüsst. Aus § 54a Abs. 2 könnten sich Folgen für die Gemeinden ergeben, indem sie zur Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verpflichtet werden, auch wenn es sich nicht um ausserordentliche Lagen nach dem Bevölkerungsschutzgesetz handelt. Grundsätzlich gehört dies zur Grundaufgabe der Gemeinden, in begründeten Einzelfällen bei der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten mitzuwirken, weshalb es gegen eine solche mögliche Verpflichtung nichts einzuwenden gibt.

Auch die stärkere Gewichtung der Prävention bzw. der Verhütung von übertragbaren Krankheiten sowie die Mitwirkung von Gesundheitsfachpersonen und -institutionen bei der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten werden befürwortet. Von zentraler Bedeutung ist die Schaffung einer datenschutzrechtlich genügenden Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe und -bearbeitung im Zusammenhang mit epidemiologischen Risiken.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat befürwortet die Teilrevision zum Gesundheitsgesetz und schliesst sich der Stellungnahme des VZGV an.

2. Mitteilung an
   - Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (kathrin.agosti@gd.zh.ch)
   - Abteilung Sicherheit und Gesundheit
   - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann	Ingrid Hieronymi
Stadtpräsident	Stadtschreiberin